OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606779/10/JK

Datum:
Linz, 9. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 07.05.2024, GZ: BHSD/923140016048/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 07.05.2024, GZ: BHSD/923140016048/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 19.10.2023, 14:45 Uhr
Ort: B__, Parkplatz vor dem Objekt F-Platz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 19.10.2023, 14:45 Uhr
Ort: B__, Parkplatz vor dem Objekt F-Platz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, es sei unrichtig, dass er mit seinem PKW einen Sachschaden am PKW mit dem Kennzeichen bbb zum angeführten Zeitpunkt in B__ verursacht habe. Er wiederhole nochmals, dass von ihm der ausgewiesene Parkplatz vor dem C__ genutzt worden sei. Das bedeute, dass die im Foto eingekreiste Stelle für seinen genutzten Standplatz nicht zutreffe. Zudem seien in der vorliegenden Lichtbildbeilage keine übereinstimmenden Schadspuren ersichtlich. Das Schadensbild am PKW Nissan zeige eindeutig – gegenübergestellt mit dem Bild Nr. 2 (Detailaufnahme) der Lichtbildbeilage –, dass keine abzuleitenden Berührungspunkte zu seinem PKW erkennbar seien. In Bezug auf die Nahaufnahme sei jedenfalls kein diesbezügliches Schadbild abzuleiten. Ein Verschulden jedweder Art seinerseits sei keinesfalls gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.04.2025, GZ: LVwG-606779/4/JK, wurde Dipl.-HTL-Ing. E__ für das ggst. Beschwerdeverfahren als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich „Verkehr, Fahrzeugtechnik – Havarieschäden" bestellt.

I.5. Mit Eingabe vom 12.06.2025 übermittelte der Sachverständige sein verkehrstechnisches Gutachten vom 11.06.2025.

I.6. Im Rahmen des gewährten Parteiengehörs teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 18.06.2025 mit, dass das ggst. Sachverständigengutachten für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar sei und aufgrund dieses Gutachtens die Tatvorwürfe nicht aufrecht erhalten werden könnten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf am 19.10.2023 um 14:45 Uhr in G-Platz, mit dem rechten vorderen Stoßstangeneck seines PKWs, Kennzeichen aaa (A), die linke Fahrzeugseite des PKWs mit dem Kennzeichen bbb (A) im Bereich des Türspalts der Fahrertür touchierte [verkehrstechnisches Gutachten vom 11.06.2025].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen verkehrstechnischen Gutachten des im Beschwerdeverfahren beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen.

Der Sachverständige führt in seinem Gutachten insbesondere Nachstehendes aus:
„[…]

Das Schadensbild des Nissan Micra zeigt horizontal verlaufende Streifspuren, die über dem Türspalt verlaufen. Dieses Streifspurenbild befindet sich in Bezug auf die Fahrbahn in einem Bereich der etwa 570 mm - 770 mm über der Fahrbahn und ist flächig ausgeprägt.
Das linienförmig ausgeprägte Schadensbild des Volvo ist mit dem flächig ausgeprägten Schadensbild des Nissan nicht in Einklang zu bringen.

Da die Stoßstange des Volvo und das flächig ausgeprägte Schadensbild des Nissan auf einer einzigen Höhe über der Fahrbahn korrespondieren, könnte eine einzige horizontal verlaufende Kratzspur des flächig ausgeprägten Schadensbildes vom Volvo stammen. Einen Beweis für diese Schlußfolgerung gibt es aus technischer Sicht nicht!

Aus technischer Sicht kann unter Zugrundelegung der vorliegenden Unterlagen nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Volvo S 60 das gegenständliche Schadensbild am Nissan Micra verursacht haben muss.
[…]"

Da laut Sachverständigengutachten somit das linienförmig ausgeprägte Schadensbild des Fahrzeuges des Bf grundsätzlich nicht mit dem flächig ausgeprägten Schadensbild des gegnerischen Fahrzeuges in Einklang zu bringen ist und lediglich eine einzige horizontal verlaufende Kratzspur des flächig ausgeprägten Schadensbildes des gegnerischen Fahrzeuges vom Fahrzeug des Bf stammen könnte, da die Stoßstange des PKWs des Bf und das flächig ausgeprägte Schadensbild des gegnerischen Fahrzeuges auf einer einzigen Höhe über der Fahrbahn korrespondieren, es für diese Schlussfolgerung aus technischer Sicht jedoch keinerlei Beweis gibt, kann unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf mit seinem Fahrzeug beim Ausparken das gegnerische Fahrzeug touchiert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[…]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[…]"

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.2.2. Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflichten gemäß § 4 Abs 1 lit a und Abs 5 StVO 1960 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut das Vorliegen eines Verkehrsunfalls. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

Wie festgestellt, ist nicht zweifelsfrei erwiesen, dass der Bf zur Tatzeit in G-Platz, mit dem rechten vorderen Stoßstangeneck seines PKWs die linke Fahrzeugseite des PKWs mit dem Kennzeichen bbb (A) im Bereich des Türspalts der Fahrertür touchierte, somit dass fallbezogen überhaupt ein Verkehrsunfall mit Sachschaden

stattgefunden hat. Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis war auf den konkreten Tatort der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht weiter einzugehen.

III.2.3. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG war dem Bf weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben. Ebenso wenig hat der Bf Barauslagen für die Einholung des verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 2. keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner